

Stand: 22.10.2020 (in Kraft ab 01.12.2020)

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der
Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Rastatt in der Fassung der
Satzung der Stadt Rastatt zur
Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Rastatt vom 22.10.2020

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rastatt
- Allgemeine Gebührentatbestände für die gesamte Stadtverwaltung -**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,00 € - 10.000,00 €
2	Beglaubigung	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 € je Unterschrift
2.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift;	
2.2.1	je Seite	9,00 €
2.2.2	Abweichende Gebührenregelung für Schüler, Auszubildende und Studenten	1,00 € für die erste Seite; 0,50 € für jede weitere Seite
2.2.3	Abweichende Gebührenregelung, wenn für mehrere geheftete Seiten nur eine Beglaubigung erforderlich ist	9,00 € für die ersten 5 Seiten; 2,00 € für jede weitere Seite
2.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 4) zu den Beglaubigungen noch hinzu.	
3	Rechtsbehelf (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
3.1	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr mindestens 1,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
4	Schreibarbeiten	
4.1	Fotokopie	
4.1.1	bei einem Format bis DIN-A-4	1,50 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite
4.1.2	bei einem größeren Format als DIN-A-4	2,00 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite